

Pflegerische Hilfskräfte in der Pädagogik an städtischen Kindertageseinrichtungen und Kindertageseinrichtungen in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft

Inklusion fördern und ermöglichen – Beratung beim Übergang von der Grundschule in die weiterführenden Schulen intensivieren

**Arbeitsplätze schaffen – Inklusion fördern
Kita-Helfer*innen für Münchner Kitas ermöglichen!**

Antrag Nr. 20-26 / A 02427

**von der Fraktion Die Grünen - Rosa Liste, SPD / Volt - Fraktion
vom 21.02.2022**

Inklusion leben - auf dem Weg zur Teilhabe aller Menschen vorankommen

Antrag Nr. 20-26 / A 03212

**von der SPD / Volt - Fraktion, Fraktion Die Grünen - Rosa Liste
vom 31.10.2022**

München wird inklusiver - Schulberatung von Familien mit Kindern mit Behinderung intensivieren

Antrag Nr. 20-26 / A 03359

**von der Fraktion Die Grünen - Rosa Liste, SPD / Volt - Fraktion
vom 18.11.2022**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07750

Anlagen

Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 07.12.2022 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Ausgangslage/Vorbemerkung

1.1 Pflegerische Hilfskräfte in der Pädagogik an städtischen Kindertageseinrichtungen und Kindertageseinrichtungen in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft

Die UN-Behindertenrechtskonvention ist seit dem 26.03.2009 verbindlich in Deutschland und hat zum Ziel, allen Menschen die uneingeschränkte Teilnahme an allen Aktivitäten und damit auch die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Men-

schen mit Einschränkungen) am Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Durch die Förderung von inklusiven Arbeitsplätzen auch im Aufgabenbereich der Kindertagesbetreuung wird diese Teilhabe am Arbeitsmarkt und eine selbstbestimmte und wirksame Beteiligung am Leben in der Gesellschaft gefördert sowie Benachteiligungen entgegengewirkt.

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen/Einschränkungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) vom 23.12.2016 wurde darüber hinaus ein umfassender Reformprozess der Rechte von Menschen mit Behinderungen/Einschränkungen angestoßen. Auch hierbei ist es Ziel, die Lebenssituation von Menschen mit Einschränkungen durch mehr Teilhabe und Selbstbestimmung zu verbessern und im Hinblick auf die Leitprinzipien der UN-Behindertenrechtskonvention ein modernes Teilhaberecht zu entwickeln. Die notwendige Unterstützung für Menschen mit Einschränkungen wird sich künftig noch stärker an deren individuellen Bedürfnissen und Wünschen orientieren.

Das gemeinsame Leben von Menschen mit und ohne Einschränkungen ist damit auch ein wesentlicher Auftrag an Bildungseinrichtungen. Die Landeshauptstadt München hat sich deshalb schon seit vielen Jahren dem Ziel verpflichtet, die gleichberechtigte Teilhabe Aller am gesellschaftlichen Leben zu fördern und dabei Vorbild zu sein. Neben der gemeinsamen Bildung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung bzw. Einschränkung in einer Kindertageseinrichtung soll deshalb auch die Inklusion von Beschäftigten mit Einschränkungen in einer städtischen Kindertageseinrichtung ermöglicht werden. Hierdurch profitieren nicht nur die Menschen mit Behinderung bzw. Einschränkungen, sondern auch die Kinder an den Kindertageseinrichtungen, die dann vor Ort miterleben können, wie Inklusion in der Arbeitswelt gelebt werden kann. Nicht nur der hauswirtschaftliche Bereich (in den Kindertageseinrichtungen des Städtischen Trägers wurden 5,0 VZÄ im hauswirtschaftlichen Bereich eingerichtet; diese sind derzeit in Besetzung – vgl. Beschluss des Stadtrats „Einrichtung fünf inklusiver Arbeitsplätze [...]“ vom 19.01.2022, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04649), sondern auch der pädagogische bzw. pflegerische Bereich ist für diese Umsetzung geeignet. Angedacht ist eine Beschäftigung als Kita-Helfer*in. Damit Menschen mit Einschränkungen hier gut eingesetzt werden können, sind unterstützende Maßnahmen erforderlich, z.B. eine umfangreiche Einarbeitung sowie Unterstützung und Begleitung durch das Fachpersonal und andere Unterstützungsstellen. Ein Unterstützungskonzept ist Voraussetzung.

Dieses Vorhaben wird durch den Behindertenbeirat sehr unterstützt. Realisiert werden könnte ein Projekt für zwölf Beschäftigte: sechs Beschäftigte an städtischen Kindertageseinrichtungen in der Entgeltgruppe E1 TVöD und die Bezuschussung von weiteren sechs Beschäftigten als Kita-Helfer*innen in Einrichtungen der freigemeinnützigen und sonstigen Träger im Stadtgebiet Münchens. Der Antrag 20-26 / A 02427 der Fraktionen Die Grünen/Rosa Liste und SPD/Volt („Arbeitsplätze schaffen – Inklusion Fördern [...]“, vgl. Anlage 1)

beantragt, in Münchner Kindertageseinrichtungen die Arbeit der pädagogischen Kräfte durch Kita-Helfer*innen zu unterstützen, jedoch nicht zu ersetzen und damit Menschen mit Behinderungen und Einschränkungen ohne formale Qualifikation einen Einstieg in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis zu ermöglichen. Damit, sowie mit dem Antrag Nr. 20-26 / A 03212 der Fraktionen SPD / Volt und Die Grünen – Rosa Liste (Anlage 2) wird das Referat für Bildung und Sport in seinem Vorhaben, diese Stellen einzurichten bzw. teilweise zu finanzieren, von der Politik unterstützt.

1.2 Beratung beim Übergang von der Grundschule in die weiterführende Schule

Im Antrag Nr. 20-26 / A 03359 „München wird inklusiver - Schulberatung von Familien mit Kindern mit Behinderung intensivieren“ von der Fraktion Die Grünen - Rosa Liste, SPD / Volt – Fraktion (Anlage 3) wird das Referat für Bildung und Sport gebeten, dem Stadtrat eine Konzeption für die Beratung von Familien mit Kindern mit Behinderung im Grundschulalter vorzustellen. Dabei wird auch der Zeitraum vor der Schulaufnahme genannt. Für diese Einschulungsberatung von Kindern mit Behinderungen gibt es spezialisierte Beratungsmöglichkeiten, für die die Zuständigkeit im staatlichen Schulsystem liegt (Inklusionsberatung am Staatlichen Schulamt der Landeshauptstadt München, Mobile Sonderpädagogische Hilfen, Sonderpädagogische Beratungszentren an Förderschulen). Ergänzend werden die Eltern im Gesundheitsreferat beraten (Schuleingangsuntersuchung für alle Kinder, s. auch Maßnahme 8 des 2. Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in München).

Im oben genannten Stadtratsantrag wird auch auf die besonderen Herausforderungen für die Eltern von Kindern mit Behinderungen gegen Ende der Grundschulzeit eingegangen. Am Übergang von der Grundschule zur weiterführenden Schule werden Weichen für Bildungschancen und damit auch gesellschaftliche Teilhabechancen gestellt. Dabei können die mit dem Schularartwechsel verbundenen Veränderungen Kinder mit besonderen pädagogischen Bedarfen hinsichtlich ihrer emotionalen Stabilität, ihrem Gefühl von Zugehörigkeit und ihrer Leistungsfähigkeit beeinflussen. Herausforderungen können sich durch das Fachlehrer*innenprinzip, häufigen Raumwechsel, größere Klassen und das Verhalten neuer Klassenkamerad*innen, die evtl. noch nicht gewohnt sind auf besondere Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen, ergeben. Erschwerend kommt hinzu, dass Schüler*innen mit Förderbedarf im Vergleich zu Schüler*innen ohne Förderbedarf mehr psychisch belastende Vorerfahrungen gemacht haben (z.B. bzgl. Ausgrenzung). Sie können weniger Selbstbestimmung (z.B. durch Diäten, medizinische Behandlungen) und mehr Stress durch verplante Zeiten (z.B. Therapien statt Spielzeit) erleben. Auch Diskriminierungsformen wie LGBTIQ*-Feindlichkeit, Rassismus, Klassismus, Ableismus (Diskriminierung auf Grund körperlicher oder psychischer Beeinträchtigungen) muss im Übergang entgegengewirkt werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass sozial benachteiligte Schüler*innen Übergänge im gegliederten Schulsystem weniger gut bewältigen. Entwicklungspsychologisch bedeutsam ist hier ebenfalls, dass sich die Schüler*innen in dieser Altersphase auch mit der eigenen Außenwirkung bewusster auseinandersetzen.

Derzeit werden zur Unterstützung des Übergangs von Seiten der Grundschulen und der weiterführenden Schulen gemeinsame Informationsveranstaltungen angeboten, die über mögliche Bildungswege und Schulprofile informieren. Schüler*innen mit besonderen Bedarfen benötigen über die Schullaufbahnentscheidung hinaus mit Blick auf die Berücksichtigung ihrer individuellen Bedarfe eine zuverlässige Beratung und Begleitung während des Übergangs. Die schrittweise Umsetzung des Stufenkonzepts Inklusion an den städtischen allgemeinbildenden Schulen bietet einen sehr guten Rahmen für die Aufnahme von Schüler*innen mit besonderen Bedarfen an allgemeinbildenden städtischen Schulen in München.

2. Aufgabenklassifizierung

2.1 Pflegerische Hilfskräfte in der Pädagogik an städtischen Kindertageseinrichtungen und Kindertageseinrichtungen in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft

Die Beschäftigung von Menschen mit Einschränkungen (auch mit kognitiven Einschränkungen) ist ein notwendiger Beitrag zur Inklusion. Der Städtische Träger will Menschen mit körperlichen, seelischen und geistigen Behinderungen/Einschränkungen hier eine Chance bieten, einer bezahlten Beschäftigung nachzugehen.

Unterstützung durch das Integrationsamt ist dabei wesentlich, sowohl in finanzieller Hinsicht als auch in der Begleitung der Menschen im konkreten Arbeitsumfeld. Mit einer guten Einarbeitung und Unterstützung in Bereichen der Versorgung, Pflege von Kind und Raum sowie Aufgaben im organisatorischen Bereich entwickeln Menschen mit körperlicher, seelischer und geistiger Behinderung Ehrgeiz, sich den Anforderungen zu stellen und diese zu bewältigen. Sie können sich besonders auf die Mitarbeit bei den Mahlzeiten mit den Kindern (z.B. Tische decken, Kinder begleiten und Hilfestellung geben bei den Mahlzeiten sowie Tische abräumen) konzentrieren, bei der Reinigung und Pflege des Gruppenraumes helfen sowie die Kinderpfleger*innen bei den organisatorischen Aufgaben (tägliche schriftliche Erfassung der Kinder, Kopieren und Vorbereiten der Materialien für den pädagogischen Alltag oder Unterstützung und Übernahme von Botengängen) unterstützen. Auch die Zwischenreinigung der Gruppenräume sowie die Unterstützung der Kinder bei der täglichen Pflege (Eincremen, Zähneputzen, Händewaschen, Toilettengang) können nach einer intensiven Einarbeitung mit übernommen werden. Während der Einarbeitung und der Unterstützung bei Arbeitsvorgängen entwickelt die*der Mitarbeiter*in gemeinsam mit der*dem Mentor*in einen auf die Fähigkeiten abgestimmten Arbeitsplan. Dieser wird im jährlichen Mitarbeiter*innengespräch geprüft und ggf. angepasst.

Sollte sich zeigen, dass nach der Einarbeitung eine vollumfängliche Übernahme der Tätigkeiten einer*eines pädagogischen Helferin*Helfers in Entgeltgruppe S2 TVöD möglich ist, kann auch eine Umsetzung auf eine entsprechende Stelle nach erfolgreicher Absolvierung

einer Tagespflege-Ausbildung erfolgen. Bei einer erfolgreichen Weiterbildung zur Ergänzungskraft wäre dann auch ein Einsatz in Entgeltgruppe S4 TVöD möglich.

2.2 Beratung beim Übergang von der Grundschule in die weiterführende Schule

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat im Jahr 2015 das Referat für Bildung und Sport (RBS) beauftragt, für die Umsetzung der Inklusion an städtischen Schulen ein Stufenkonzept mit Handlungsempfehlungen zu entwickeln (Beschlussvorlage Nr. 14-20 / V 02934). Mit Beschluss vom 06.11.2019 (Nr. 14-20 / V 16639) entschied der Stadtrat, für die Schulen des Geschäftsbereichs Allgemeinbildende Schulen (RBS-A) Empfehlungen des „Stufenkonzepts zur Umsetzung von Inklusion an städtischen Schulen in München“¹ umzusetzen. Hierbei wurde auch die Notwendigkeit für einen Ausbau von sonderpädagogischer Kompetenz und schulpsychologischer Expertise festgestellt. Mit Beschluss vom 12.05.2021 (Nr. 20-26 / V 03014) hat der Stadtrat Stellen geschaffen, um verstärkt Beratung für Schüler*innen, Eltern und Lehrkräfte zur Unterstützung von Inklusion an städtischen Schulen zu ermöglichen und inklusive Schulentwicklung zu fördern und zu unterstützen (s. auch Nr. 20-26 / V 07536 vom 09.11.2022). Diese Stellen sind durch Sonderpädagog*innen und Schulpsycholog*innen besetzt, im Pädagogischen Institut - Zentrum für Kommunales Bildungsmanagement (PI-ZKB) des RBS beim Zentralen Schulpsychologischen Dienst (ZSPD) verortet und zuständig für die städtischen Schulen in München.

In der Praxis zeigt sich, dass Beratungsbedarfe auch von Familien mit Kindern an Grundschulen an das Team Inklusion im ZSPD gerichtet werden, insbesondere aus den 4. Klassen im Zusammenhang mit einem etwaigen Übertritt an die weiterführende Schule. Hierbei ist nicht nur eine Beratung zur Schulwahl wichtig – „die Erziehungsberechtigten entscheiden, an welchem der im Einzelfall rechtlich und tatsächlich zur Verfügung stehenden schulischen Lernorte ihr Kind unterrichtet werden soll“ (Art. 41 Abs. 1 Satz 3 HS. 1 BayEUG) – sondern es ist auch die individuelle Begleitung des Kindes und seiner Erziehungsberechtigten im Übergang von hoher Bedeutung. Zum Gelingen inklusiver Beschulung ist zudem die bewusste Gestaltung des Übergangs zwischen abgebender Grundschule und aufnehmender weiterführender Schule zwingend notwendig, so dass auch Beratungs- und Schulungsbedarf für Lehrkräfte und Beratungsfachkräfte besteht. Auf die Notwendigkeit, Transition zu gestalten, wird sowohl im Index für Inklusion² als auch im Stufenkonzept Inklusion unter Punkt 5.2.2 (S. 283 ff.) hingewiesen. Dort wird z.B. die Entwicklung eines Leitfadens für ein kriteriengeleitetes Übertrittsgespräch zwischen abgebender und aufnehmender Schule empfohlen.

Aus diesen Gründen braucht es eine Stelle mit dem Auftrag, einen gelingenden Übergang zwischen Grundschule und weiterführender Schule zu unterstützen.

- 1 Weiß, S., Kiel, E., Markowetz, R., Dworschak, W., Müller, M. (2019). Stufenkonzept zur Umsetzung von Inklusion an städtischen Schulen in München. Expertise des Lehrstuhls für Schulpädagogik und des Lehrstuhls für Pädagogik bei geistiger Behinderung und Pädagogik bei Verhaltensstörungen. Ludwig-Maximilians-Universität München, im Auftrag der Landeshauptstadt München. Verfügbar unter <http://www.ganztag-muenchen.de/>.
- 2 Booth, T. & Ainscow, M. (2019). Index für Inklusion. Ein Leitfaden für Schulentwicklung. Weinheim: Beltz

Inklusiver Unterricht und inklusive Schulentwicklung für alle Schulen in Bayern (s. z.B. Art. 2 Abs. 2 BayEUG, Art. 30b BayEUG, Art. 41 BayEUG) und das Recht auf Beschulung von Menschen mit und ohne Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems (Art. 24 UN-BRK) sind gesetzlich verankert. Es handelt sich bei der geplanten Stelle für Beratung beim Übergang von der Grundschule in die weiterführende Schule um eine freiwillige Aufgabe der Landeshauptstadt München, die die Schulen bei der Umsetzung einer Pflichtaufgabe unterstützt.

3. Darstellung des geplanten Vorhabens

3.1 Pflegerische Hilfskräfte in der Pädagogik an städtischen Kindertageseinrichtungen und Kindertageseinrichtungen in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft

3.1.1 Beim Städtischen Träger

Um Menschen mit Einschränkungen eine Beschäftigung an den Kindertageseinrichtungen im pädagogischen Bereich zu ermöglichen, ist die Einrichtung von Stellen hierfür erforderlich (zusätzlich zur stellenplanmäßigen Ausstattung der Kindertageseinrichtungen). Ziel des Stadtratsantrags ist es, Menschen mit Einschränkung den Einstieg in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis zu ermöglichen. Grundsätzlich besteht für diesen Personenkreis die Möglichkeit, einen Eingliederungszuschuss bei der Agentur für Arbeit vor der Arbeitsaufnahme zu beantragen. Es kann angenommen werden, dass im ersten Beschäftigungsjahr ein Zuschuss in Höhe von bis zu 70 % der Personalkosten und bis zu 60 % der Personalkosten im zweiten Beschäftigungsjahr gewährt wird. Eine Förderung über das zweite Beschäftigungsjahr hinaus ist grundsätzlich nicht möglich. Alle bestehenden Möglichkeiten der Refinanzierung werden genutzt.

3.1.2 Bei den freigemeinnützigen und sonstigen Trägern

Da die ergänzende Finanzierung durch die Landeshauptstadt München für das Vorhaben auf insgesamt 6 Vollzeitstellen bei den freigemeinnützigen und sonstigen Trägern beschränkt ist, soll im Frühjahr 2023 ein Auswahlverfahren durchgeführt werden, in welchem die dann am Förderverfahren teilnehmenden Träger ausgewählt werden. Die Verwaltung wird das Verfahren ausarbeiten und den Träger bekannt geben. Die Entscheidung, welcher Träger eine Bezuschussung erhält, wird ebenso durch die Verwaltung getroffen.

Die Bezuschussung (Näheres dazu unten) erfolgt nur für Personal, welches durch den jeweiligen Träger nach der Zusage im Auswahlverfahren mindestens in der Entgeltgruppe E1 TVöD neu eingestellt wird und über die gesetzliche Mindestquote hinausgeht. Die Finanzierung von bereits vorhandenem Personal ist nicht möglich. Voraussetzung ist der Einsatz des Personals im pädagogischen Dienst der jeweiligen Einrichtung. Die Finanzierung ist auf 5 Jahre beschränkt. Danach liegt die Finanzierung des Personals in der Verantwortung des jeweiligen Trägers – insbesondere auf den ggf. bestehenden Kündigungsschutz des Personals wird hingewiesen.

Die Bezuschussung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Maßnahme nicht nach anderen Förderprogrammen der Landeshauptstadt München, insbesondere dem Förderprogramm des Referats für Arbeit und Wirtschaft, förderfähig ist. Eine Förderung durch das Münchner Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramm (MBQ) des Referats für Arbeit und Wirtschaft geht über die Zielrichtung des Programms hinaus. Auf dem ersten Arbeitsmarkt sowie direkt bei der LHM beschäftigte Personen sind nicht Zielgruppe der Maßnahmen für geförderte Beschäftigung.

3.1.3 Umsetzung des geplanten Vorhabens

In den Einrichtungen des Städtischen Trägers oder bei den freigemeinnützigen und sonstigen Trägern mit Einrichtungen im Stadtgebiet Münchens sind Leitungen und Mitarbeiter*innen eingesetzt, die sich für die Integration von Menschen mit Behinderung/ Einschränkungen im Arbeitsleben einsetzen. In sechs Einrichtungen des Städtischen Trägers und in sechs Einrichtungen der freigemeinnützigen und sonstigen Träger – verteilt auf das ganze Stadtgebiet – sind Leitungen und pädagogische Fachkräfte fachlich qualifiziert, um Menschen mit Einschränkungen in ihre Aufgaben einzuarbeiten und sie bei der Ausführung zu unterstützen. Die Einarbeitung besonders in den ersten Monaten soll durch die Einrichtungsleitung, das Fachpersonal (z.B. Fachberatung) und durch die übergeordnete Stadtquartiersleitung (beim Städtischen Träger) oder der Trägerleitung (bei den jeweiligen freigemeinnützigen bzw. sonstigen Trägern) begleitet und unterstützt werden.

3.2 Beratung beim Übergang von der Grundschule in die weiterführende Schule

Um Familien mit Kindern, die inklusive Bedarfe haben, intensiv im Übergang von der 4. Klasse Grundschule in die weiterführenden Schulen zu begleiten, ist die Einrichtung einer Stelle notwendig, die das Ziel hat zu einer bruchlosen Lernbiografie beizutragen und soziale Teilhabe zu unterstützen. Die institutionelle Gestaltung, die sozialen Beziehungen und das emotionale Erleben des Kindes sind bedeutsame Einflussfaktoren für einen gelingenden Übergang. Die hohe Relevanz des Übergangsprozesses erfordert ein verantwortungsvolles, qualitativ hochwertiges diagnostisches Handeln, intensive Kooperation mit den Erziehungsberechtigten und Offenheit für deren Anliegen.

Das Aufgabenspektrum der Stelle berücksichtigt, dass Doppelstrukturen vermieden werden und die Aufgaben mit denen anderer Organisationseinheiten sinnvoll ineinander greifen, sich ergänzen und bereichern. Insbesondere entsteht keine Parallelstruktur zur Inklusionsberatung am Staatlichen Schulamt oder der Staatlichen Schulberatungsstelle für München Stadt und Landkreis. Im Folgenden sollen exemplarisch Aufgabenfelder genannt und durch Beispiele konkretisiert werden. Die Auflistung ist nicht als abschließend zu verstehen, da die Stelle mit ihrer Fachexpertise weitere Maßnahmen erarbeiten wird und Abstimmungen mit staatlichen und anderen Stellen noch erfolgen müssen.

Die Stelleninhaber*in nimmt folgende Aufgaben zur Unterstützung des Übergangs von der Grundschule in städtische weiterführende Schulen wahr:

- Beratung von Schüler*innen, Eltern und Lehrkräften, um z.B. die Kontinuität der bereits in der Grundschule etablierten Formen der individuellen Unterstützung zu gewährleisten, ggf. Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und Notenschutzes anzupassen und auch über den Unterricht hinaus soziale Teilhabe zu ermöglichen
- Beratung und Unterstützung von städtischen Schulen, z.B. bei der Konzeptentwicklung eines präventiv wirksamen Übergangsmagements wie der Durchführung eines Übertrittsgesprächs zwischen abgebender und aufnehmender Schule (s. auch Stufenkonzept, S. 286), Maßnahmen zum Aufbau einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten (s. auch Stufenkonzept, S. 292) und bei der Gestaltung der Kontaktaufnahme zwischen Kind und aufnehmender Schule
- Fachberatung und fachliche Betreuung von schulischen Fachkräften an städtischen Schulen, z.B. fachlicher Austausch mit dem Ziel einer begabungsgerechten Fortsetzung der Schullaufbahn³ oder die Entwicklung von Leitfäden
- Entwicklung von Fort- und Weiterbildungsangeboten, z.B. Vermittlung von Grundwissen zur Gestaltung von Übergängen
- Beratung bei strategischen Themen im Referat für Bildung und Sport, die Inklusion betreffen, Sonderaufgaben, z.B. in Zusammenarbeit mit der Kommunalen Servicestelle Übergangsmangement am PI-ZKB
- Vernetzung und Kooperation: Zur Aufgabenerfüllung sind Vernetzung und Kooperation mit externen und internen Kooperationspartner*innen bei allen Arbeitsvorgängen relevant. Es braucht eine enge Zusammenarbeit mit den für die Umsetzung des Stufenkonzepts Inklusion zuständigen Stellen im Geschäftsbereich Allgemeinbildende Schulen sowie mit weiteren am PI-ZKB angesiedelten Stellen wie der Bildungsberatung und den BildungsLokalen, eine Kooperation mit Beratungsfachkräften der Schulen, eine Vernetzung mit dem Sozialreferat, dem Behindertenbeauftragten der Landeshauptstadt München sowie dem Gesundheitsreferat und eine Zusammenarbeit mit dem staatlichen Mobilen Sonderpädagogischen Dienst, der Staatlichen Schulberatungsstelle sowie dem Staatlichen Schulamt, Ministerialbeauftragten sowie Einrichtungen der psychosozialen Versorgung bzw. medizinischen und therapeutischen Einrichtungen.

³ Die gültigen Regelungen in Bayern beschränken eine lernzieldifferente Beschulung in den weiterführenden Schulen, da schulartspezifische Regelungen für die Aufnahme, das Vorrücken, den Schulwechsel und die Durchführung von Prüfungen an weiterführenden Schulen möglich sind (Art. 30a Abs. 5 Satz 2 BayEUG).

4. Bedarfsdarstellung

4.1 Bedarf beim Städtischen Träger zur Einrichtung der inklusiven Arbeitsplätze „Pflegerische Hilfskräfte in der Pädagogik“

4.1.1 Darstellung des Stellenbedarfs und der Personalkosten

An den Kindertageseinrichtungen des Städtischen Trägers sollen dauerhaft 6,0 VZÄ für Pflegerische Hilfskräfte in der Pädagogik eingerichtet werden. Realisiert werden soll ein Projekt für sechs Beschäftigte in der Entgeltgruppe E1 TVöD.

KITA-ST (Kindertageseinrichtungen)

Zeitraum	Funktionsbezeichnung	VZÄ	Einwertung Tarifbesch.	Mittelbedarf jährlich
ab 01.01.2023 unbefristet	Pflegerische Hilfskräfte	6,0	E1 TVöD	247.380 €

4.1.2 Erlöse und Einsparungen

Sofern ein Eingliederungszuschuss beantragt werden kann, können diese Mittel teilweise zur Refinanzierung verwendet werden. Es kann angenommen werden, dass im ersten Beschäftigungsjahr ein Zuschuss in Höhe von bis zu 70 % der Personalkosten und bis zu 60 % der Personalkosten im zweiten Beschäftigungsjahr gewährt wird.

Die Refinanzierung durch den Eingliederungszuschuss für bis zu 6,0 VZÄ stellt sich wie folgt dar:

Haushaltsjahr	Erlöse für	e/d/b*	k/i*	Mittelbedarf jährlich
2023	Eingliederungszuschuss 1. Jahr (70 %) für bis zu 6,0 VZÄ pädagogische Hilfskräfte	e	k	bis zu 173.166 €
2024	Eingliederungszuschuss 2. Jahr (60 %) für bis zu 6,0 VZÄ pädagogische Hilfskräfte	e	k	bis zu 148.428 €

* e: einmalig, d: dauerhaft, b: befristet, k: konsumtiv, i: investiv

4.1.3 Produktzuordnung

Das Produktkostenbudget des Produkts 39365200 Betrieb und Steuerung städtischer Tageseinrichtungen für Kinder erhöht sich dauerhaft um bis zu 247.380 Euro ab dem Jahr 2023, davon sind jährlich bis zu 247.380 Euro ab dem Jahr 2023 zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

Das Produkterlösbudget des Produkts 39365200 Betrieb und Steuerung städtischer Tageseinrichtungen für Kinder erhöht sich einmalig um bis zu 173.166 Euro im Jahr 2023 und einmalig um bis zu 148.428 Euro im Jahr 2024, davon sind bis zu 173.166 Euro im Jahr 2023 und bis zu 148.428 Euro im Jahr 2024 zahlungswirksam (Produkteinzahlungsbudget).

4.2 Bedarf bei den freigemeinnützigen und sonstigen Trägern für pflegerische Hilfskräfte in der Pädagogik

4.2.1 Sachkosten

Es wird vorgeschlagen, dass für die Bezuschussung der sechs neu zu schaffenden Stellen bei den ausgewählten freigemeinnützigen und sonstigen Trägern befristet für fünf Jahre ein pauschaler Personalkostenzuschuss ab 01.09.2023 ausgezahlt werden soll. Der pauschale Personalkostenzuschuss erfolgt in Höhe von 30 % der Arbeitgeberkosten in Entgeltgruppe E1 TVöD. Die Ausgestaltung der Pauschale berücksichtigt damit bereits automatisch Leistungen des Eingliederungszuschusses. Bei Zahlung von Münchenezulage und Fahrkostenzuschuss durch den Träger erhöht sich die Pauschale entsprechend.

Die hierfür anfallenden Kosten stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsjahr	Sachkosten für	e/d/b*	k/i*	Mittelbedarf jährlich
2023	Transferauszahlungen (Personalkostenzuschuss)	e	k	Bis zu 24.800 € (im Budget enthalten)
2024 - 2027	Transferauszahlungen (Personalkostenzuschuss)	b	k	Bis zu 74.300 €

* e: einmalig, d: dauerhaft, b: befristet, k: konsumtiv, i: investiv

Tarifsteigerungen werden den Mittelbedarf entsprechend erhöhen und werden im Rahmen der Nachtragshaushalte entsprechend angemeldet.

4.2.2 Produktzuordnung

Das Produktkostenbudget des Produkts 39365300 „Koordination und Aufsicht der Einrichtungen in nicht-städtischer Trägerschaft“ erhöht sich um 74.300 Euro jährlich ab 2024 befristet bis 2027, davon sind 74.300 Euro ab 2024 befristet bis 2027 zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

4.3 Bedarf im Pädagogischen Institut-Zentrum für Kommunales Bildungsmanagement

4.3.1 Stellenbedarf und Personalkosten

Zeitraum	Funktionsbezeichnung	VZÄ	Einwertung Tarifbesch.	Mittelbedarf jährlich
ab 01.01.2023 unbefristet	Schulpsychologe*in	0,5	A14 / E13	40.615 € / 45.190 €

Die Stelle wird auf Grund ihres Aufgabenzuschnitts im RBS-PI-ZKB-FB3.4 (ZSPD) verortet. Diese Verortung ermöglicht der Fachkraft als neutrale, unabhängige und als schulartübergreifend arbeitende Anlaufstelle für Ratsuchende zu fungieren und die Organisationsstruktur des PI-ZKB für Fort- und Weiterbildung sowie Fachberatung zu nutzen. Wünschenswert ist eine Besetzung durch eine Lehrkraft für Sonderpädagogik und/oder Schul-

psychologie. Die beantragten Kapazitäten gehen auf den Stadtratsantrag „München wird inklusiver - Schulberatung von Familien mit Kindern mit Behinderung intensivieren“ von der Fraktion Die Grünen - Rosa Liste, SPD / Volt-Fraktion vom 18.11.2022 (Nr. 20-26 / A 03359) zurück.

4.3.2 Arbeitsplatzkosten

Für die neu zu schaffende Stelle ist ein Arbeitsplatz erforderlich. Die arbeitsplatzbezogenen Kosten stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsjahr	Arbeitsplatz- und IT-Kosten	e/d/b*	k	Menge	Pauschale	Mittelbedarf
2023	Sachkosten für die Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes, PI-ZKB: 0,5 VZÄ	e	k	0,5	2.000 €	1.000 €
Ab 2023	Arbeitsplatzkosten PI-ZKB: 0,5 VZÄ	d	k	0,5	800 €	400 €

* e: einmalig, d: dauerhaft, b: befristet, k: konsumtiv, i: investiv

Zusätzlicher Büroraumbedarf

Der unter 4.3.1 beantragte zusätzliche Personalbedarf im Umfang von 0,5 VZÄ im Bereich RBS-PI-ZKB-FB3.4 soll ab 01.01.2023 im Verwaltungsgebäude des RBS am Standort in der Neuhauser Str. 39 eingerichtet werden.

Durch die beantragten Stellen wird Flächenbedarf für voraussichtlich einen Arbeitsplatz ausgelöst. Der Arbeitsplatz kann durch eine Nachverdichtung in der Neuhauser Str. 39 untergebracht werden. Es wird kein zusätzlicher Büroraumbedarf beim Kommunalreferat angemeldet.

4.3.3 Produktzuordnung

Das Produktkostenbudget des Produkts 39243500 Pädagogisches Institut - Zentrum für Kommunales Bildungsmanagement erhöht sich in 2023 einmalig um bis zu 46.590 Euro und dauerhaft ab 2024 um bis zu 45.590 Euro, davon sind einmalig bis zu 46.590 Euro in 2023 und dauerhaft ab 2024 bis zu 45.590 Euro zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

5. Darstellung der Kosten und der Finanzierung sowie der Erlöse

5.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten (Gesamtkosten: 2023: 272.180 €, 2024 bis 2027: 321.680 € jährlich, ab 2028: 247.380,-- € jährlich)	Ab 01.01.2023 bis zu 292.970 € jährlich	In 2023 25.800 € davon 24.800 € aus Referats- budget	Ab 01.01.2024 bis 31.12.2027 74.300 € jährlich
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)* davon	Ab 01.01.2023 bis zu 292.570 € jährlich		
KITA:	bis zu 247.380 € jährlich		
PI-ZKB:	bis zu 45.190 € jährlich		
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)** PI-ZKB: einmalige Ersteinrichtung Arbeitsplatz		In 2023 1.000 €	
Transferauszahlungen (Zeile 12) KITA: Personalkostenzuschuss für 6,0 VZÄ bei ausgewählten freigemeinnützigen und sonstigen Trägern		In 2023 bis zu 24.800 € (aus Referats- budget)	Ab 01.01.2024 bis 31.12.2027 bis zu 74.300 € jährlich
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13) Arbeitsplatzkosten im PI-ZKB		400 €	
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	6,5 VZÄ		

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z.B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

* Bei Besetzung von Stellen mit einer*einem Beamt*in entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

5.2 Nutzen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe der zahlungswirksamen Erlöse		2023 bis zu 173.166 € 2024 bis zu 148.428 €	
davon:			
Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Zeile 2)		2023 bis zu 173.166 € 2024 bis zu 148.428 €	
Sonstige Transfereinzahlungen (Zeile 3)			
Öffentlich – rechtliche Leistungsentgelte (Zeile 4)			
Privatrechtliche Leistungsentgelte (Zeile 5)			
Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Zeile 6)			
Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 7)			
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen (Zeile 8)			

5.3 Finanzierung

Die Finanzierung der zusätzlichen Stellen beim Städtischen Träger kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen. In 2023 kann die Finanzierung des Personalkostenzuschusses innerhalb des bewilligten Zuschussrahmens für die Kindertagesbetreuung bzw., vorbehaltlich der Beschlussfassung des Stadtrats über den Haushalt 2023, aus dem Referatsbudget getragen werden. Die Finanzierung des Personalkostenzuschusses an freigemeinnützige und sonstige Träger kann ab 2024 weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Die beantragte Ausweitung beim Städtischen Träger entspricht der Anmeldung des Referats für Bildung und Sport im Eckdatenbeschluss für den Haushalt 2023; siehe Nr. 49 der Liste der geplanten Beschlüsse des Referats für Bildung und Sport. Das Vorhaben wurde von der Stadtkämmerei in der Anlage 3 (geplante Beschlüsse Referat für Bildung und Sport) der Vorlage des Eckdatenbeschlusses zum Haushaltsplan 2023 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06456) nicht als anerkannt vorgeschlagen. Die Vollversammlung des Stadtrates hat den Vorschlag der Stadtkämmerei mit Beschluss vom 27.07.2022 aufgegriffen. Vor dem Hintergrund des Antrags Nr. 20-26 / A 03212 („Inklusion leben - auf dem Weg zur Teilhabe aller Menschen vorankommen“) von der SPD / Volt - Fraktion, Fraktion Die Grünen - Rosa Liste vom 31.10.2022 legt das Referat für Bildung und Sport das Vorhaben dennoch zur Einzelentscheidung vor, insbesondere da aufgrund der vielen Anfragen von Menschen mit Einschränkungen und Einrichtungen, die diese Unterstützung sehr gerne in Anspruch nehmen wollen, das Vorhaben für dringlich und pädagogisch notwendig angesehen wird.

Die Finanzierung der zusätzlichen Stelle beim PI-ZKB kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen. Vor dem Hintergrund des Antrags Nr. 20-26 / A 03359 („München wird inklusiver - Schulberatung von Familien mit Kindern mit Behinderung intensivieren“) von der Fraktion Die Grünen - Rosa Liste, SPD / Volt-Fraktion vom 18.11.2022 legt das Referat für Bildung und Sport das Vorhaben zur Einzelentscheidung vor. Die inklusive und individuelle Förderung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist eine Kernaufgabe der Schule. Gleichwohl stellt die richtige Schulwahl oftmals eine große Herausforderung für die Eltern von Kindern mit Behinderung dar. Für die Eltern gibt es bislang noch keine passende und angemessene Möglichkeit sich hier beraten zu lassen. Die vielfältigen Möglichkeiten sind nicht allen bekannt, deshalb braucht es eine zentrale Anlaufstelle.

6. Kontierungstabellen

6.1 Personalkosten

Die Kontierung der unter Gliederungsziffer 4.1.1 und 4.3.1 dargestellten Personalkosten erfolgt:

Kosten für	Vortragsziffer	Antragsziffer	Fipo	Kostenstelle	Kostenart
6,0 VZÄ pflegerische Hilfskräfte Pädagogik	4.1.1	1.	4647.414.0000.4	19570921	602000
0,5 VZÄ Schulpsychologe*in	4.3.1	1.	2955.414.0000.4 2955.410.0000.2	19031054	602000 601101

6.2 Sachkosten

Die Kontierung der unter Gliederungsziffer 4.2.1 und 4.3.2 dargestellten Sachkosten erfolgt:

Kosten für	Vortragsziffer	Antragsziffer	Fipo	Kostenstelle/ Innenauftrag	Kostenart
Transferauszahlungen (Personalkostenzuschuss)	4.2.1	9.	4647.700.0000.6	599512502	682100
Sachkosten für z.B. Ersteinrichtung Arbeitsplatz PI-ZKB	4.3.2	2.	2955.520.0000.8	19031054	673105
Sachkosten für z.B. lfd. Arbeitsplatzkosten PI-ZKB	4.3.2	2.	2955.650.0000.3	19031054	670100

6.3 Erlöse

Die Kontierung der unter Gliederungsziffer 4.1.2 dargestellten Erlöse erfolgt:

Erlöse für	Vortragsziffer	Antragsziffer	Fipo	Kostenstelle/ Innenauftrag	Kostenart
Eingliederungszuschuss	4.1.2	4.	4647.171.0000.0	595701105	415112

7. Abstimmung

Das Personal- und Organisationsreferat, die Stadtkämmerei, das Kommunalreferat, das Sozialreferat, das Referat für Arbeit und Wirtschaft, die Gleichstellungsstelle für Frauen und der Behindertenbeirat haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Die Stellungnahmen der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen und des Behindertenbeirats sind als Anlagen beigefügt.

Das Sozialreferat und das Referat für Arbeit und Wirtschaft haben die Beschlussvorlage mitgezeichnet. Die vom Referat für Arbeit und Wirtschaft erbetene Ergänzung wurde in der Beschlussvorlage vorgenommen.

Bis zur Drucklegung lagen die Stellungnahmen des Personal- und Organisationsreferats und des Kommunalreferats noch nicht vor. Diese werden nachgereicht.

Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses bestehen nicht.

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss wurde um Vorberatung gebeten.

Der Korreferentin des Referats für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Lena Odell, und den Verwaltungsbeirätinnen, Frau Stadträtin Julia Schönfeld-Knor und Frau Stadträtin Nimet Gökmenoğlu, wurde je ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

II. Antrag des Referenten

1. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Einrichtung von
- 6,0 VZÄ-Stellen pflegerische Hilfskräfte Pädagogik
bei RBS-KITA an den städtischen Kindertageseinrichtungen
- 0,5 VZÄ Schulpsychologe*in bei RBS-PI-ZKB
dauerhaft ab 01.01.2023 und deren Besetzung ggf. beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.
Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 292.570 Euro im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 bei der Stadtkämmerei sowie beim Personal- und Organisationsreferat anzumelden
2. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmaligen Sachkosten zur Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes in Höhe von 1.000 Euro und die dauerhaften konsumtiven Arbeitsplatzkosten in Höhe von 400 Euro im Rahmen des Schlussabgleichs 2023 anzumelden.
3. Das Referat für Bildung und Sport – KITA wird beauftragt, den Eingliederungszuschuss für die städtischen Dienstkräfte beim zuständigen Kostenträger zu beantragen.
4. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die zu erwartenden Mehreinzahlungen in Höhe von 173.166 Euro im Jahr 2023 und 148.428 Euro im Jahr 2024 zum Haushalt 2023 bzw. 2024 bei der Stadtkämmerei anzumelden.
5. Das Produktkostenbudget des Produkts 39365200 Betrieb und Steuerung städtischer Tageseinrichtungen für Kinder erhöht sich ab dem Jahr 2023 dauerhaft um bis zu 247.380 Euro, davon sind jährlich bis zu 247.380 Euro ab dem Jahr 2023 zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
6. Das Produkterlösbudget des Produkts 39365200 Betrieb und Steuerung städtischer Tageseinrichtungen für Kinder erhöht sich um bis zu 173.166 Euro im Jahr 2023 und um bis zu 148.428 Euro im Jahr 2024, davon sind bis zu 173.166 Euro im Jahr 2023 und bis zu 148.428 Euro im Jahr 2024 zahlungswirksam (Produkteinzahlungsbudget).
7. Das Produktkostenbudget des Produkts 39243500 Pädagogisches Institut - Zentrum für Kommunales Bildungsmanagement erhöht sich in 2023 einmalig um bis zu 46.590 Euro und dauerhaft ab 2024 um bis zu 45.590 Euro, davon sind einmalig bis zu 46.590 Euro in 2023 und dauerhaft ab 2024 bis zu 45.590 Euro zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

8. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt und ermächtigt, ein Auswahlverfahren zur Findung der am Förderverfahren teilnehmenden Träger zu erarbeiten, durchzuführen sowie dann die Träger auszuwählen, die die Förderung erhalten werden.
9. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, für die 6,0 VZÄ neu zu schaffenden Stellen bei den ausgewählten freigemeinnützigen und sonstigen Trägern ab 01.09.2023 befristet für fünf Jahre einen Personalkostenzuschuss, wie im Vortrag des Referenten beschrieben, ausbezahlen. Die damit verbundenen Kosten in Höhe von 24.800 Euro in 2023 werden innerhalb des bewilligten Zuschussrahmens für die Kindertagesbetreuung (Finanzposition 4647.700.0000.6) vorbehaltlich der Beschlussfassung des Stadtrats über den Haushalt 2023 durch das eigene Referatsbudget getragen bzw. umgewidmet.
Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Mehrausgaben für die Personalkostenzuschüsse in Höhe von 74.300 Euro ab 2024 befristet bis 2027 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2024 anzumelden.
10. Das Produktkostenbudget des Produkts 39365300 „Koordination und Aufsicht der Einrichtungen in nicht-städtischer Trägerschaft“ erhöht sich um 74.300 Euro jährlich ab 2024 befristet bis 2027, davon sind 74.300 Euro jährlich ab 2024 befristet bis 2027 zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
11. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, Tarifsteigerungen im Rahmen der Nachtragshaushalte anzumelden.
12. Der Antrag Nr. 20-26 / A 02427 von der Fraktion Die Grünen – Rosa Liste, SPD / Volt – Fraktion vom 21.02.2022 ist hiermit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
13. Der Antrag Nr. 20-26 / A 03212 von der SPD / Volt – Fraktion, Fraktion Die Grünen – Rosa Liste vom 31.10.2022 ist hiermit in Bezug auf das zweite Anliegen („Einrichtung von 12 inklusiven Arbeitsplätzen an Kitas EDB RBS lfd. Nr. 49“) geschäftsordnungsgemäß behandelt.
14. Der Antrag Nr. 20-26 / A 03359 von der Fraktion Die Grünen - Rosa Liste, SPD / Volt-Fraktion vom 18.11.2022 ist hiermit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
15. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die beantragten Stellen keinen zusätzlichen Bürobedarf auslösen.
16. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Florian Kraus
Stadtschulrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über die Stadtratsprotokolle
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
z.K.

V. Wv. RBS-KITA-GSt-Stab/V

1. Die Übereinstimmung der vorstehenden Abdrucke mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
 2. An
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-L
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-L
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stabsstelle Verwaltung
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stabsstelle Organisation
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-F
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Z
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Personal
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-ZG
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-BS
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-FB
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-FT
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-QM
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-ÖA
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG-Elternberatungsstelle
 - das Referat für Bildung und Sport – GL
 - das Referat für Bildung und Sport – Recht
 - das Personal- und Organisationsreferat
 - das Kommunalreferat
 - den Behindertenbeirat
 - das Sozialreferat
 - das Referat für Arbeit und Wirtschaft
 - die Frauengleichstellungsstelle
- z.K.

Am